Krakauer Zeitung.

Nr. 291. Mittwoch, den 21. December **1859.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung“

Mit dem 1. Jänner 1860 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Nr. 2575. C. in P.-A.

Die Landes-Commission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter des Krakauer Verwaltungsgebietes, hat den Bezirksamts-Actuar, Wenzel Baczyński, zum Bezirksamts-Adjunkten ernannt.

Krakau, den 19. Dezember 1859.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. December

Der Congreß ist, nach Berichten aus Paris neuerdings bis Ende Jänner hinausgeschoben. Als Grund dieser Verzögerung bezeichnet man die Vertretungsfrage. Die französische Regierung wünscht nämlich den Vorsitz auf einem wirklichen Congresse und nicht auf einer bloßen Gesandtenconferenz zu führen. Nach der „N.P.Z.“ haben wir schon gemeldet, daß dieserhalb Unterhandlungen zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland stattfinden, wenn aber die meisten anderen Blätter die Sache auf eine Frage der Etiquette zurückführen und behaupten, daß die genannten Mächte nur deshalb zögerten ihre Minister nach Paris zu schicken, weil England sich durch seinen dortigen Gesandten vertreten lasse, so halten sie vielleicht einen bloßen Vorwand für ein wirkliches Motiv. Jedenfalls könnte man es nur natürlich finden, wenn die eine oder die andere Macht sich die Frage gestellt hätte, ob es nicht gut sein würde, die Bedeutung der Diplomaten-Versammlung so sehr wie möglich zu vermindern, sei es auch nur, um der Einführung anderer Angelegenheiten als der Italienischen dadurch vorzubeugen, oder, was dasselbe ist, der Gefahr, durch neue unerwartete „Fragen“ überrascht zu werden, nach Kräften zuvorzukommen. Der Congreß von 1856 war in dieser Beziehung eine bittere Erfahrung. Was Antonelli's Erscheinen als ersten Bevollmächtigten betrifft, so erklärt die Patrie vom 17. Dez. dasselbe als nunmehr ausgemacht, mit dem Zusatze, der Kardinal werde am 4. Januar bereits in Paris eintreffen. Der Marchese Antonini wird, wie das Reuter'sche Telegraphenbureau meldet, als zweiter neapolitanischer Bevollmächtigter in Paris erwartet; derselbe bringt zugleich die Zustimmung des Königs Franz zum Eintritte in den italienischen Bund mit, gegen den sich Neapel bisher bekanntlich sehr hartnäckig gesträubt hat. Dasselbe londoner Telegraphenbureau hat eine Pariser Depesche erhalten, wonach die Ernennung des Fürsten de la Tour d'Auvergne zum zweiten französischen Bevollmächtigten, wovon in letzter Zeit mehrfach gesprochen wurde, gewiß ist, was in so fern Bedeutung hat, als dadurch Bourqueney's Ablehnung, diese Ernennung auzunehmen, nunmehr fest steht.

Die Besitzergreifung eines Hafenplatzes Adul, im rothen Meere, durch Frankreich, bestätigt sich. Adul gehört jedoch nicht zu dem Gebiete des Kasai Negus oder Theodorus I., schon aus dem einfachen Grunde, weil dieses Gebiet bis jetzt das rothe Meer noch nicht berührt. Es ist ein anderer unabhängiger abyssinischer Häuptling, von dem Herr v. Russell, noch ehe er in Gondar, der Hauptstadt des Sultans Theodorus, eintraf diese Abtretung erlangt hat. Die Nachricht hiervon mag in England eine größere Aufmerksamkeit auf die politische Bedeutung des Suez-Kanals gelenkt haben.

Eine Depesche aus Stockholm vom 17. meldet: Nachdem in der heutigen Sitzung des Reichstages der Bürgerstand eine enthusiastische Manifestation zu Gunsten der italienischen Frage gemacht hatte, beschloß die ganze Kammer (alle vier Häuser des Reichstages? — schwerlich) eine einstimmige Adresse an den König, welche die Bitte ausspricht, daß Schweden auf dem Congresse für das Selbstbestimmungsrecht Italiens wirken möge.

Ueber die Aufnahme, welche die Bitte der Ersten kurhessischen Kammer, die Verfassung von 1852 nebst den ständischen Abänderungswünschen anzunehmen, bei dem Kurfürsten gefunden, schreibt man der „Wes. Ztg.: „Der Kurfürst hat die Adresse der ersten Kammer entgegengenommen. So viel im Publikum darüber verlautet, hat der Kurfürst sich sehr gnädig gegen die Deputation benommen und ebenso über den Inhalt der dargereichten Schrift geäußert, wenn auch zweifelnd, daß die Schilderung der Lage des Landes getreu sei. Jedoch ist die Deputation resultatlos heimgekehrt, sie soll weder eine zustimmende, noch eine ablehnende Erklärung erlangt haben.

Berichte aus Wiesbaden melden die endliche Schlichtung des Kirchenstreites und den bevorstehenden Abschluß eines Concordates. Dasselbe ist nach Maßgabe des Badischen zu Stande gekommen.

Wie wir den neuesten Berichten aus Italien entnehmen, ist Farini am 14. d. von Modena nach Bologna zurückgekehrt, er will neuerdings wieder eine Deputation nach Paris schicken. Fanti ist ebenfalls in Bologna eingetroffen. General Rosetti, der die Bologna-Division commandirt, wird dort erwartet. Fanti verbot aus einem Corps des Ligaheeres entlassenen Soldaten in ein anderes aufzunehmen. — Die revolutionäre Regierung in Florenz hat den toscanischen Generalconsul in Algerien, Serarez, abgesetzt. — Am 7. d. M. wurden in Perugia die Urtheile wegen der Vorfälle vom 20. Juni veröffentlicht. Vier Individuen sind zum Tode, drei zu 5—15jähriger Galeere verurtheilt. Die Universität in Perugia bleibt dieses Jahr geschlossen. — Garibaldi erklärt, er habe einen ihm angebotenen hohen Posten ausgeschlagen und widerspricht der von einigen Zeitungen ausgesprengten Nachricht, er sei in Nizza von einer dort weilenden hohen Frau empfangen worden.

Nach telegraphischen Berichten aus Neapel haben in der Nacht vom 14. d. zahlreiche Verhaftungen stattgefunden. Die Verhafteten, unter denen sich mehrere bekannte Persönlichkeiten befinden, sind beschuldigt, Druckschriften heimlich verbreitet und an der von Garibaldi angeregten Subscription Theil genommen zu haben. Auch der sardinische Gesandte war irrthümlich verhaftet worden, wurde aber später wieder freigegeben.

Berathungen der Krakauer Vertrauens-Commission über die zu entwerfenden Gemeinde-Ordnungen. [Fortsetzung. Siehe Nr. 284 der „Krakauer Ztg.“]

Die von dem vorsitzenden Hofrath bei Eröffnung der Sitzungen am 30. v. M. angeregten zwei principiellen Fragen der Landgemeinde-Ordnung, wurden jetzt in Berathung genommen und beschäftigten die Commission am 5. und 7. Dezember 1859.

Die erste dieser zwei Fragen betrifft die Trennung oder Einverleibung der Gutsgebiete und Ortsgemeinden.

Nach Vorlesung und Erläuterung der einschlägigen §§. 5 und 6 des Entwurfes („Krakauer Ztg.“ Nr. 280) durch den Referenten, wendete ein Vertrauensmann, dem sich auch ein zweiter anschloß, gegen die Textirung dieser §§. ein, daß darin das Gutsgebiet von dem Gebiete der Ortsgemeinde (gromada) als geschieden angenommen wird, währeud dieses nicht der Fall ist und die Verordnung der Krakauer Landesregierung vom 25. August 1856, welche einen dem vorliegenden Entwurfe gleichen Grundsatz ausspricht, nachdem sie nur eine provisorische Verfügung war, in dieser Hinsicht nicht als ein bleibend-bindendes Gesetz angesehen werden kann.

Referent erläuterte hierauf, daß es sich hier um ein Gemeindeverband handelt, der Gutsbesitzer aber nie ein Glied der Ortsgemeinde war und es auch gegenwärtig im Krakauer Verwaltungsgebiete nur dort ist, wo er sich zufolge jener provisorischen Verordnung der Krakauer Landesregierung der Ortsgemeinde einverleiben ließ; daß vor dem Jahre 1848 der Grundherr zwar mit der Gemeinde in einer engen Verbindung aber nicht als deren Gemeindeglied stand, seine Stellung über der Gemeinde war und er sich gegenwärtig neben ihr befindet.

Der Referent bemerkte ferner, daß sich diese Ansicht auf dem Kundmachungs-Patente vom 24. April 1859 stützt, worin der Artikel II. von jenen Fällen handelt, wo eine Einverleibung des Grundherrn als Gemeindeglied entweder in Folge des in einigen Kronländern giltigen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849, oder sonst später über Verlangen des Gutsbesitzers geschehen ist, anderer Seits der Artikel III. des gedachten Kundmachungs-Patentes jene Fälle bespricht, wo eine Einverleibung noch nicht erfolgte, und der frühere Zustand noch unverändert fortbesteht.

Hierauf nahm ein anderer Vertrauensmann das Wort und bemerkte, daß die Aufgabe der Gemeinde-Organisirung darin bestehe, das Verhältniß der gewesenen Herrschaft zum Landvolke festzustellen und daß die Beziehungen der ehemaligen Herrschaft zu dem Landvolke auch noch dermal bestehen, indem die ersteren des Schutzes, den sie früher ausgeübt haben, auch gegenwärtig sich nicht entziehen und das Landvolk noch immer Rath und Hilfe bei ihren ehemaligen Grundherrn sucht.

Es frägt sich, fuhr dieser Vertrauensmann fort, welche Stellung jetzt dem Gutsbesitzer in der Gemeinde gegeben werden soll? Sollte er als ein Individuum in der zahlreichen Landbevölkerung verschwinden, so wäre dieses geradezu unzulässig.

Als Dominium kann er nicht mehr bestehen, dieses erscheint mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse sowie auf die öffentliche Meinung nicht mehr möglich.

Es kann füglich nichts anderes geschehen, als daß man bei dem verbleibe, was factisch noch besteht, und man daher den bestehenden Schutz des Gutseigenthümers über die Gemeinde, auch die Art sanctionirt daß man das Patronat des Gutseigenthümers über der Gemeinde feststellt.

Hierauf stellte dieser Vertrauensmann nachstehenden Antrag:

„Die Eigenthümer und lebenslänglichen Fruchtnießer der Gutsgebiete verbleibenim Gemeindeverbande mit „dem Dorfe in dem Charakter und unter dem Namen der „Patrone und indem sie an den Gemeindelasten Theil „nehmen, behalten sie den erwähnten Charakter bei „allen Geschäften und Berathungen. Bei den letzteren steht ihnen das Recht zu, die Beschlüsse zu suspendiren, in welchem Falle der Streitgegenstand der „Entscheidung des Rathes der Bezirksgemeinde unterzogen wird.“

Dieser Antrag wird von zwei Vertrauensmännern befürwortet.

Einer dieser Vertrauensmänner brachte vom Standpunkte der Seelsorge vor, daß in diesem Lande das Dorf aus drei Elementen besteht, nämlich aus dem Gutsbesitzer, der Dorfgemeinde, und dem Seelsorger, daß der letztere das Bindungsmittel zwischen den zwei ersteren zu bilden habe und daher das Band zwischen ihnen befestigen soll, welches die Ereignisse zerrissen haben. Gegenwärtig befindet sich aber der Seelsorger in einer falschen Stellung denn wenn er sich der Herrschaft nähert, so erweckt er Verdacht und verliert das Vertrauen der Gemeinde, hält er aber mit der Gemeinde, so verliert er das Zutrauen der Herrschaft. Dieses unnatürliche Verhältniß könne aber nach der Meinung dieses Vertrauensmannes nur dann aufhören, wenn die Herrschaft mit der Gemeinde innig vereinigt sein wird.

Der zweite Vertrauensmann hob insbesondere hervor, daß die Trennung der Gutsbesitzer von den Dorfgemeinden den Organismus der Gemeinden

Feuilleton.

Die Bevölkerung am Red-River.

Die Straßen von St. Paul bieten in mehreren Monaten des Jahres einen eben so eigenthümlichen wie malerischen Anblick. Die wilden Nachbarn aus dem Norden, die Pembinesen und Selkirkers, ziehen mit ihren eigenthümlichen Ochsenkarren, zottigen Ponies und mächtigen Wolfshunden durch die Stadt, und die Festigkeit ihres Ganges, die Freiheit ihrer Bewegungen, ihr stolzes und zugleich liebenswürdiges Benehmen und ihre schönen Gestalten wecken beim ersten Anblick das Interesse für die sonderbaren Gesellen mit den bronzefarbenen Gesichtern und langen auf die Schultern herabhängenden Haaren. Ihre dunkeln, meist blauen groben Jacken sind mit einem Ueberfluß von ungeheuern glänzenden Messingknöpfen besetzt, ihre langen flatternden Schärpen sind vom brennendsten Roth, und die leichten kleinen Mützen scheinen halb nach tartarischem, halb nach französischem Muster gefertigt. Die weiten Beinkleider bestehen aus Bison- oder Elennleder, oder aus einem dunkeln starken Wollenstoff, und fein gearbeitete dunkle Moccassins bedecken ihre Füße, und vervollständigen das wilde, wunderliche und zugleich romantische Costüm. Die Physiognomien der wilden Männer weisen die Vermischung der kaukasischen Racen mit indianischem Blut aufs evidenteste nach, und alle Hautschattirungen, von dem dunkeln Braun des Indianers mit straffem Rabenhaar bis zu der des rothwangigen, blauäugigen, blonden Europäers, lassen sich unter ihnen auffinden. Ihre Sprache ist ebenso wunderlich gemischt wie ihre Hautfarbe. Man hört in ihrem Lager französisch, gälisch und englisch neben dem Idiom der Ojibewas, ein Durcheinander der verschiedensten Accente, bald sanfte musikalische Töne, bald abgebrochene, wilde Kehllaute in so überraschendem Contrast, daß sich das Interesse an dem räthselhaften Volke nur um so höher steigert. Sie haben von der Mutter die Vorliebe für das freie abenteuerliche Leben der Wilden geerbt, von dem Vater aber schreiben sich ihre halbcivilisirten Neigungen und Gewohnheiten her, die sie abhalten sich trotz der geographischen Lage der von ihnen bewohnten Landstriche ganz und gar von dem Verkehr mit der civilisirten Welt zurückzuziehen.

Zwischen den Rocky Mountains und der Hochebene welche von den der Hudsonsbay zuströmenden Wassern durchschnitten wird, liegt ein prächtiger fruchtbarer Landstrich, der sich von den Quellen des Mississippi und des Red-River bis zu den Höhen erstreckt auf welchen der Saskatchewan entspringt, und in diesem an Wild und Mineralien reichen Thale schlagen diese halbwilden Amerikaner einen Theil des Jahres ihren Wohnsitz auf.

Schon vor länger als einem Jahrhundert waren unternehmende französische Kaufleute, in dem Eifer ihren Handel und ihre Herrschaft über die neue Welt auszubreiten, bis über die Seen Superior und Winnepeg vorgedrungen, Auf einer alten englischen, von „Sr. Majestät Geographen,“ Thomas Jefferys gefertigten, vom Jahre 1762 datirten Karte ist zu sehen daß die Franzosen damals ein Fort, „La Reine“ genannt, an dem Zusammenflusse des Red-River und des Assiniboine besaßen, und auf einer Karte von De L'Isle, Paris 1702, also achtundfünfzig Jahr früher, finden wir ihre Forts weit über die Hudsonsbay-Länder zerstreut. Die Commandanten dieser im Innern der weiten Wildniß des Nordwestens vereinzelt liegenden Forts oder Posten herrschten mit der Willkür und Macht feudaler Barone und besaßen eine unumschränkte Gewalt über die „Waldläufer“ (courriers du bois), wie die ihnen untergebenen Canadier genannt wurden. Zuweilen kamen Zeiten, wo diese letztern sich in den Forts versammelten um von ihrer harten Arbeit auszuruhen, die darin bestand Pelze zusammen zu tragen und die Forts mit den nöthigen Lebensmitteln zu versorgen. Sie betrachteten diese Momente als eine Schadloshaltung für alle Gefahren und Mühseligkeiten ihres wilden Lebens. Gesang und Musik schallte zur Krönung des Festes tanzte man mit indianischen Mädchen. Dabei giengen das Glas und die Flasche unaufhörlich umher, und die immer bacchanalischer werdende Lust nahm ihr Ende erst mit dem Ende der Nacht.

Heirathen zwischen diesen wilden Männern und den Indianerinnen wurden von den obern Beamten der Pelzhandelsgesellschaft sehr protegirt, denn sie brachten die „Waldläufer“ in größere Abhängigkeit von ihnen und fesselten sie an das Land. Die aus diesen Verbindungen hervorgegangene sehr zahlreiche Nachkommenschaft, sowie die Nachkommen der „freien Leute“ — so wurden diejenigen Canadier genannt die sich der Abhängigkeit der französischen Pelzhändler entzogen und sich ebenfalls Indianerinnen zu Lebensgefährtinnen gewählt hatten — nannten sich wegeu ihrer eigenthümlichen Gesichtsfarbe Bois-Brûlés (verbranntes Holz).

Nach der Besitznahme von Canada durch die Engländer mischte sich angelsächsisches Blut mit dieser neuen Race. Zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte Lord Selkirk, ein schottischer Edelmann, die Idee das weite fruchtbare Thal mit seinen Landsleuten zu bevölkern und 1811 erhielt er wirklich von der Hudsonsbay-Gesellschaft, deren Mitglied er war, zu diesem Zweck eine bedeutende Strecke Landes. 1815 begannen die neuen Pioniere einige Häuser und eine Mühle zu bauen, aber die Rivalin der Hudsonsbay-Gesellschaft, die sogenannte Nordwest-Compagnie, sendete als Wilde verkleidete Männer nach der Ansiedlung, um die Einwanderer zu vertreiben. Diese zogen sich in südlicher Richtung gegen die Gränze der Vereinigten Staaten zurück, bis zu einem Orte den man Pembina nannte, eine Abkürzung des Ojibewa-Wortes Anepembinan, d.

nur schwächen würde, daher möglichst bald beseitigt werden müsse, und daß die Schwierigkeiten welche diesfalls vorkommen, leicht überwunden werden könnten, wenn nur die Gemeindeordnung die wirkliche Lage der größeren Grundbesitzer gehörig würdigt.

Die Gutsbesitzer bedürfen nach der Aeußerung dieses Vertrauensmannes keiner Privilegien, es genügt, wenn man ihnen nur Gerechtigkeit widerfahren läßt und ihnen in der Gemeinde eine den billigen Anforderungen entsprechende Stellung einräumt.

Auf den Antrag bemerkte Referent, daß solcher zu allgemein und unbestimmt gehalten ist, um ihn in seiner eigentlichen Wesenheit und Tragweite beurtheilen zu können.

In wie fern jedoch damit eine Beschränkung der Autonomie der Ortsgemeinde beabsichtigt wird, hält Referent diesen Antrag für unangemessen und unzuläßig, weil die den Gemeinden zustehende Autonomie höchstens dann und insofern eine Beschränkung erleiden könne, als es die Sicherheit des Staates, oder aber das eigene Wohl der Gemeinde erheische; was jedoch wahrzunehmen und zu bestimmen dem Staate zunächst zusteht, dem Ermessen des Gutsbesitzers als einer Privat-Person aber nicht überlassen werden könne.

Mehrere Vertrauensmänner sprachen über den Antrag und erklärten mit dem Antragsteller im Prinzip einverstanden zu sein, die eigentlichen Beziehungen aber, in denen der Gutsbesitzer zur Dorfgemeinde stehen soll bei späteren Berathungen, und zwar dort, wo es die betreffenden Stellen der zu entwerfenden Gemeindeordnung mit sich bringen werde, einer näheren Prüfung unterziehen zu wollen. Auch bemerkten einige Vertrauensmänner, daß die Aufstellung des Patronatsvrrhältnisses dem freien Willen der Betreffenden überlassen werden müsse.

Der Vorsitzende hat hierauf die näheren Bestimmungen des Antrages, für spätere Berathungen vertagt und über den Antrag als Prinzip der Vereinigung des Gutsbesitzers mit der Gemeinde, abstimmen lassen.

Für das Prinzip haben sich 13 Stimmen ausgesprochen.

Eine Stimme sprach sich dagegen mit dem Bemerken aus, daß sie für die Vereinigung jedoch nach einem anderen Grundsatz wäre. Eine Stimme dagegen behielt sich vor, über diese Frage die Ansicht erst dann auszusprechen, wenn die eigentlichen Grundzüge der Vereinigung näher erörtert sein werden.

Sofort haben sich die Vertrauensmänner durch Stimmenmehrheit geeinigt, die Vereinigung der Gutsbesitzer mit der Dorfgemeinde als Regel anzusehen, den Behörden jedoch zu überlassen, über Verlangen der Gutsbesitzer, die Ausscheidung ausnahmsweise zu gestatten.

Damit wurde die Sitzung am 5. December geschlossen.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 23. November. (Fortsetzung.)

Mit dem Punkte g wird der §. 70 in Verbindung gebracht:

§. 70 ad g Rechtsstreitigkeiten über einen 15 fl. nicht übersteigenden Betrag, wenn der Belangte seinen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde hat, entscheidet der Ortsrichter mit Beiziehung zweier Geschworenen nach bestem Wissen und Gewissen endgiltig ohne Freilassung eines Rekurses.

Die Execution solcher Urtheile steht ihm aber nur insoferne zu, als sie auf Fahrnisse und Früchte des Sachfälligen, die innerhalb der Gemeindegemarkung liegen, geführt wird. Auf unbewegliche Sachen oder sonstige Tabular-Facultäten, wie auch auf bewegliche Sachen, die außerhalb der Gemeindegemarkung liegen, bewilligt die Execution das zuständige Gericht.

Der Vorsitzende legt nachstehende Fragen zur Berathung vor:

I. Ob dem Ortsrichter die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu überlassen sei?

Ein Commissionsmitglied spricht sich für den Antrag des Referenten aus, da in der Praxis Ortsrichter Privatrechtsstreitigkeiten endgiltig entscheiden.

Dies wird auch von den zwei Vertretern des kleinen Grundbesitzes bestätigt, und der Antrag des Referenten, daß der Ortsrichter Rechtsstreitigkeiten entscheiden solle, im Prinzipe einstimmig angenommen.

II. Ob der Ortsrichter die Entscheidung allein als Einzelnrichter fällen soll?

Der Referent beleuchtet die Fassung des Entwurfes dahin, daß der Ortsrichter mit Beiziehung zweier Geschworenen, also nicht mit den Geschworenen, sondern nach Berathung mit ihnen allein als Einzelnrichter die Entscheidung fällen solle?

Ein Commissionsmitglied stellt den Gegenantrag, daß der Ortsrichter mit den Geschworenen collegialisch Streitsachen entscheiden, somit an die Stimmen der Geschworenen gebunden sein solle.

Für den Antrag des Referenten sprechen sich drei Commissionsmitglieder aus, bemerkend, daß eine Collegialität in der Praxis nicht leicht ausführbar ist, zumal es schwer ist, entschiedene Ansichten von den Geschworenen zu vernehmen und entschiedene Stimmenmehrheit zu erzielen.

Ein Vertreter des kleinen Grundbesitzes führt aus seiner eigenen Praxis an, daß er zwar mit Beiziehung zweier jetzt bei den Gemeinden gewöhnlich bestellten Deputirten Rechtsstreitigkeiten entscheide, daß er aber, wenn die Deputirten in ihren Ansichten mit ihm divergiren, die Entscheidung nach seinem eigenen Ermessen fälle.

Bei der Abstimmung behauptet sich der Antrag des Referenten durch Stimmenmehrheit.

III. Ob auch andere Personen außer den Geschworenen zur Entscheidung beizuziehen sind?

Bei der Debatte über diese Frage werden nachstehende Anträge gestellt:

1. Antrag, daß der Ortsrichter zwei vernünftige, angesehene nnd rechtschaffene Männer zu solchen Entscheidungen beiziehen soll.

2. Antrag, daß gewisse Personen ein für allemal bestellt werden sollen, welche solchen Entscheidungen mit berathender Stimme beizuwohnen hätten.

Zum zweiten Antrage bemerkt der Antragsteller, daß die Beiziehung von Vertrauensmännern durch die streitenden Parteien in der Praxis an der Tagesordnung ist und nur das Zutrauen zu der Richtigkeit der Entscheidung stärke.

Der 2. Antrag behauptet sich durch Stimmenmehrheit, dagegen bleibt der 3. in der Minorität.

IV. Kommt der obige 1. Antrag zur Abstimmung mit der Frage: Ob der Ortsrichter außer den Geschworenen und den von den Parteien beigezogenen Vertrauensmännern nicht auch selbst welche Vertrauensmänner beizuziehen hätte?

Diese Frage wird durch Stimmenmehrheit verneinend beantwortet, weil der Ortsrichter sich an Unabhängigkeit gewöhnen soll und es ihm immerhin freisteht, falls er es als nothwendig erachtet, Sachkundige beizuziehen.

V. Bis zu welchem Betrage der Ortsrichter Rechtsstreitigkeit zu entscheiden competent sein soll?

Der Entwurf bringt den Maximalbetrag von 15 Gulden österr. Währnng in Antrag.

Von den Commissionsmitgliedern werden nachstehende 3 Gegenanträge gestellt:

Den Betrag a) mit 25 fl., b) mit 50 fl., c) mit 10 fl. festzustellen.

Die Stimmenmehrheit erklärt sich für den Betrag von 25 fl. österr. Währung.

VI. Ob die Competenz des Ortsrichters nach dem Antrage des Entwurfes nur auf jene Prozesse sich erstrecken soll, wenn der Belangte in der Gemeinde seinen bleibenden Wohnsitz hat?

Der Antrag des Referenten wird einstimmig angenommen.

VII. Ob der Ortsrichter endgiltig ohne Zulassung eines Rechtszuges derlei Streitsachen entscheiden soll?

Ein Commissionsmitglied trägt an, daß den Parteien frei stehen solle, wenn sie mit der Entscheidung des Ortsrichters unzufrieden sind, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

Dieser Antrag wird nicht unterstützt, und die übrigen Mitglieder erklären sich für die Fassung des Entwurfes, daß kein weiterer Rechtszug zuläßig sein solle.

VIII. Ueber Antrag eines Commissionsmitgliedes, daß dem Ortsrichter das Recht, Eide als Beweismittel zuzulassen, nicht einzuräumen ist, kommt die Frage zur Abstimmung: Ob der Ortsrichter bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten Eide zulassen dürfe?

Einstimmig wird der Beschluß gefaßt, daß der Ortsrichter ohne Zulassung von Eiden Rechtsstreitigkeiten entscheiden solle.

In Folge dieses Beschlusses stellt ein Commissionsmitglied den Antrag festzusetzen, daß der Ortsrichter jene Parteien, welche sich nur auf den Eid als Beweismittel stützen, auf den ordentlichen Rechtsweg weisen soll.

Gegen diesen Antrag tritt ein Commissionsmitglied auf, bemerkend, daß es zwar erlaubt sein solle, die Parteien in solchen Fällen auf den Rechtsweg zu weisen, daß aber die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz durchaus unzuläßig erscheine, weil hiedurch das Entscheidungsrecht des Ortsrichters ganz eludirt würde, zumal die Partei, welche den Prozeß in die Länge ziehen will, blos auf einen abzulegenden Eid sich zu berufen braucht, um ihre Streitsache unentschieden zu wissen.

Dagegen bemerkt ein anderes Mitglied, daß es Sache des Ortsrichters ist, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu beurtheilen, ob es auf den angebotenen Beweis durch den Eid ankomme oder nicht, daher er nur in jenen Streitsachen an den ordentlichen Richter verweisen würde, welche er ohne Zulassung des Eides nach seinem besten Wissen und Gewissen nicht entscheiden kann.

Ueber diesen Antrag entspinnt sich eine längere Debatte, welche zur nächsten Sitzung vertagt wird.

Die Sitzung wird um 2¾ Uhr Nachmittags geschlossen.

Sitzung vom 24. November.

Mit Eröffnung der Sitzung ergreift der Referent das Wort, und weiset auf den in der gestrigen Sitzung über die II. Frage gefaßten Beschluß hin, demzufolge der Ortsrichter zur Entscheidung von Prozessen Geschworene mit berathender Stimme beiziehen soll. — Referent habe zwei Geschworene im Entwurfe in Antrag gebracht, weil er diese Zahl als hinreichend ansieht, und weil nach dem Entwurfe zwei als die geringste Zahl der Geschworenen in Antrag gebracht wurde. Nun sei aber das Minimum bei der Zahl der Geschworenen mit 3, das Maximum mit 8 festgesetzt worden, er lenke also die Aufmerksamkeit der Kommission auf diesen Umstand behufs der Beschlußfassung hin, ob nicht etwa mit Rücksicht auf die größere Zahl der Geschworenen im Gemeindevorstande auch mehr als zwei Geschworene zur Entscheidung von Streitsachen beizuziehen wären.

Die Kommission erklärt sich einstimmig bei dem gefaßten Beschlusse, daß blos zwei Geschworene beizuziehen sind, zu beharren.

Der Vorsitzende bemerkt, daß der Ortsrichter in der Instruktion zu belehren wäre, daß die Wahl der beizuziehenden Geschworenen zwar ihm zustehe, daß er aber jene, die, sei es aus Verwandtschafts- oder Schwägerschafts- oder anderen Verhältnissen oder aus einem anderen Grunde in dem speziellen Falle befangen wären, nicht beiziehen dürfe

Bezüglich der Vertrauensmänner, deren Beiziehung den Parteien gestattet ist, bemerkt der Vorsitzende, daß in der Stylisirung des Gesetzes darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die Beiziehung dieser Vertrauensmänner nur dem freien Willen der Parteien überlassen und zur Entscheidung der Streitsache nicht unumgänglich nothwendig ist, weil im entgegengesetzten Falle entweder der Ortsrichter die Entscheidung ablehnen oder die streitende Partei, wenn sie keine Vertrauensmänner beizieht, die Streitsache verzögern könnte.

Ein Kommissionsmitglied beantragt nachstehende Stylisirung des bezüglichen Absatzes:

„Nebstbei kann jede Partei zur Instruction und Aufklärung der Thatumstände Vertrauensmänner beiziehen."

Gegen diese Stylisirung wird vom Referenten eingewendet, daß dasselbe zwar juridisch und wissenschaftlich richtig, jedoch für das Landvolk weniger verständlich ist, da selbes mit den Worten: Instruction, Thatumstände u. s. w. andere Begriffe verbindet, als welche hier gemeint sind.

Die Stylisirung dieser Gesetzesbestimmung wird der Redaction überlassen.

Hierauf ergreift der Referent das Wort und übergeht auf den Gegenstand der mit Schluß der Sitzung vertagten Debatte, nämlich auf die IX. Frage, ob der Ortsrichter Streitsachen, bei denen es auf die Beweisführung durch einen Eid ankommt, selbst entscheiden, oder aber an den ordentlichen Richter verweisen soll?

Vom Standpunkte der gegenwärtig geltenden Gerichtsordnung betrachtet, mag es allerdings bedenklich erscheinen, dem Ortsrichter die Entscheidung von Civil-Prozessen zuzuweisen und ihn zugleich zur Entscheidung von jenen Streitsachen zu verhalten, bei denen der Eid, welchen der Ortsrichter nicht zulassen darf, den einzigen Beweis bildet, der Standpunkt der Gerichtsordnung ist aber bei Beurtheilung der richterlichen Gewalt des Ortsrichters gerade nicht der richtige.

Durch das Princip, daß der Ortsrichter nach bestem Wissen und Gewissen ohne Freilassung eines Rechtszuges und ohne Zulassung von Eiden Civilprozesse entscheiden soll, hat die Gemeindeordnung mit den Grundsätzen der Gerichtsordnung zum Vortheile einer schnelleren und wohlfeilen Justizpflege gebrochen. Durch dieses Prinzip ist für den Ortsrichter eine eigene Gerichtsordnung, ein eigenes Beweisverfahren oder eigentlich keines von beiden vorgezeichnet, nämlich sein bestes Wissen und Gewissen ist für ihn die Prozedur, die er zu beobachten hat, ist für ihn die Beweistheorie, die er befolgen soll.

Diese Gerichtsordnung, dieses Beweisverfahren kennt keine Eide und daher ist vom Standpunkte dieser Gerichtsordnung des Ortsrichters betrachtet, kein Unterschied zwischen Prozessen im Sinne des Antrags denkbar, weil bei keinem Prozesse ein Eid zuläßig und entscheidend sein kann.

Läßt sich schon in der Theorie die beantragte Ausnahme nicht begründen, so ist sie in der Praxis überflüssig und bedenklich.

Ueberflüssig ist sie deshalb, weil es kaum einen Rechtsfall in der Gemeinde geben wird, dessen wahre Sachlagen dem Ortsrichter nicht schon früher aus dem Gerede oder andern Umständen bekannt wäre, oder über den er nicht Erkundigungen einziehen könnte.

Kommt aber dennoch auf hundert Fälle Ein Prozeß zur Entscheidung, worüber er absolut keine Information sich zu verschaffen im Stande ist, so bleibt ihm noch der Weg der Billigkeit offen, und wenn er auch wirklich wegen Unkenntniß ein unrichtiges Urtheil fällen sollte, so ist fürwahr hievon ein geringerer Nachtheil zu besorgen, als wenn die beantragte Ausnahme als zuläßig erkannt würde.

Bedenklich ist nämlich diese Ausnahme schon deswegen, weil sie leicht zu Unterschleifen Anlaß bieten und dasjenige gerade vereiteln würde, was durch Zuweisung der civilrechtlichen Gewalt an den Ortsrichter angestrebt wird.

Wie leicht ist es dann möglich, daß eine Partei, welche den Prozeß verzögern will, einen Eid anbieten und den Ortsrichter bewegen wird, daß er die Entscheidung ablehne.

Wird nicht oft der Ortsrichter, welcher die Sache bereits gehörig erörtert hat, durch ein einfaches Anbieten des Eides in seiner Ueberzeugung schwankend werden?

Und ist nicht auch zu besorgen, daß ein Ortsrichter aus Bequemlichkeit, weil er sich den Kopf nicht zerbrechen will, in dem angebotenen Eide einen willkommenen Anlaß finden wird, die Entscheidung von sich zu wälzen?

Alle diese Uebelstände sind aber nicht zu besorgen, wenn der Ortsrichter verhalten wird, jede Streitsache bis zum Betrage von 25 fl. ohne Unterschied endgiltig zu entscheiden.

[Fortsetzung folgt.]

△ **Wien**, 19. Dezember. Ein Brüsseler Blatt erblickt in der Antwort des Kaisers der Franzosen auf die Anrede des Fürsten Metternich bei seiner Antritts-Audienz nichts als eine Paraphrase dieser Anrede und meint, daß die Antwort ganz und gar nicht auf eine wirkliche Freundschaft schließen lasse. Es ist aber im Gegentheile unverkennbar, daß der Kaiser der Franzosen in seiner Antwort sich solcher Ausdrücke bediente, welche geeignet sind, auch die letzte Spur des Andenkens an jenen barschen Neujahrsgruß, der so verhängnißvolle Folgen gehabt hat, zu verwischen. Anderwärts ist hervorgehoben worden, die Antwort beweise, daß dem ganz guten Verhältniß Oesterreichs zu Frankreich noch ein Hinderniß im Wege stehe, weil der Kaiser Napoleon darauf Nachdruck gelegt habe, daß Fürst Metternich einen „versöhnlichen" Character habe, durch welchen das persönliche Einvernehmen zwischen den beiden Kaisern erleichtert werden würde. Diese Vermuthung stützt sich lediglich auf die Uebersetzung des Wortes „conciliant" mit „versöhnlich," wäh-

---

h. „Hohe-Busch-Moosbeere," welche Pflanze man dort in großem Ueberflusse fand. Die verjagten Ansiedler kehrten später nach ihrer Colonie zurück, wurden aber immer wieder durch Grausamkeiten aller Art vertrieben, nnd erst nach Jahren gelangten sie in den ruhigen und ungestörten Besitz ihres Landes. Der erbitterte Hader der beiden Pelzhandels-Gesellschaften wurde nicht eher vollständig geschlichtet als bis sie sich im Jahre 1821 zu einer Compagnie vereinigten.

Die Colonie zählte im September des Jahres 1815 etwa 200 Seelen, jetzt ist sie durch natürliche Vermehrung und durch Einwanderung zu einer Kopfzahl von 10,000 herangewachsen und besteht hauptsächlich aus Schotten, Engländern und Schweizern. So lange das Land im Besitz der französischen Pelzhändler war, transportirte man die Waaren über den Winnepeg- und Superiorsee auf der natürlichen Wasserstraße, welche zu der Küste des atlantischen Oceans führt. Als der Handel in die Hände der englischen Hudsons-Bay-Compagnie überging, beförderte man das Pelzwerk auf einer anderen Straße, nämlich auf dem viel beschwerlicheren Wege durch den Nelson-River, welcher in die Hudsonsbay mündet, aber als endlich die Wogen der Emigration die Landstrecken am Missisipi überflutheten, als die Vorurtheile fielen, welche die Monopolisten des Pelzhandels verbreitet hatten, um andere Ansiedler von jenen Landstrichen fern zu halten, die ihnen eine so goldene Ernte lieferten, als sich die Ansiedelungen und die Civilisation immer mehr der Grenze ihres Gebietes näherten, da veranlaßte die Nähe des Marktes die Colonisten und Jäger des Red-River einen neuen Weg für ihren Handel mit Häuten und Pelzwerk einzuschlagen und zwar im Mississipi-Thale abwärts nach St. Paul. In den letzten Jahren hat sich der Verkehr bedeutend vermehrt; aus den anfänglichen 30 bis 40 Karren sind jetzt ungeheure Karawanen von Hunderten mit Ochsen und Pferden bespannter Wagen geworden und in der vergangenen Saison trafen über achthunde t mit Häuten und Pelzwerk beladene Karren aus jenem nordwestlichen Thal in St. Paul ein. Selbst die Hudsonsbay-Compagnie hat es kürzlich bequem gefunden von dem nahen Markte Notiz zu nehmen. Sie hat über sechzig Wagen mit Pelzwerk nach St. Paul geschickt, um Rindvieh, Maulthiere und Ackergeräthschaften dafür entgegen zu neh- Dies ist ein Zugeständniß von guter Vorbedeutung für die Vermehrung des Verkehrs mit den ungeheuren Landstrichen, welche sich bis zum Fuße der Rocky-Mountains erstreckten.

Die Hälfte der Bevölkerung am Red-River und besonders derjenige Theil derselben, welcher von europäischem Blute stammt, beschäftigt sich nach der Art der Ansiedler in den Vereinigten Staaten mit Ackerbau und Viehzucht. Diese Colonien sind zum größten Theile protestantischer Religion, zum Theil gehören sie auch zu den Presbyterianern, den Methodisten und den Episkopalen. Die Bois-brulés und Canadier, welche weit öfter Verbindungen mit indianischen Frauen schließen, gehören dagegen zur römisch-katholischen Kirche, und gewinnen ihre Existenz ausschließlich durch die Jagd.

Ihre Niederlassungen sowie die Farmen der ackerbautreibenden Colonisten, sind längs der Ufer des Red-River und des Assiniboine, und südlich bis zu den Grenzen des Minnesota-Gebiets verstreut. Die niedlichen, mit hübschen eingefriedigten Gärten und wohl angebauten Feldern umgebenen Hütten und zahlreiche Heerden weidender Ochsen und Pferde geben der Landschaft ein ebenso friedvolles als belebtes Ansehen. Hier und da drehen sich die Flügel einer Windmühle, oder erhebt sich die schlanke Thurmspitze eines Kirchleins in die Luft. Die Kinder des schottischen Hochlandes haben die ganze Ruhe und Behäbigkeit ihrer heimathlichen Weiler mit in die neue Welt herübergebracht.

Das Leben der Jäger ist das gerade Gegentheil. — Sie verbringen ihre Zeit in der Aufregung und mit den Abenteuern der Jagd, oder in Nichtsthun und Festlichkeit. So lange der Ertrag ihrer letzten Excursion aushält, sind sie die lustigsten der Lustigen. Sie tanzen Nächte lang nach dem Klang einer Violine oder Sackpfeife, oder sie vertreiben sich die Langeweile mit Spielen, Trinken, Singen und mit Liebesabenteuern. Kommt aber der Frühling heran, so gehen sie mit Eifer an die Vorbereitungen zu ihrer nächsten Expedition gegen die Büffel; und die Herstellung neuer Karren, sowie die Ausbesserung der alten wird so ernstlich betrieben, daß die ganze Ansiedlung von Hammerschlägen wiederhallt. Diese auf zwei plumpen Rädern gehenden Karren sind ebenso eigenthümliche wie sinnreiche Fahrzeuge. Sie sind ganz aus Holz gebaut, und nicht ein Nagel, nicht eine Schraube von Metall ist daran zu sehen: dessenungeachtet aber sind sie so stark und dauerhaft, daß sie viele Jahre halten, obgleich sie mit schweren Lasten beladen, Strecken von mehr als tausend Meilen zurücklegen. Neue Geschirre für die Zugochsen werden aus rohen, in Streifen geschnittenen Häuten gefertigt, die alten werden reparirt; Büffelfelle verwandeln sich in Zelte, und bald ist alles für die lange Reise und den Aufenthalt in den Prairien vorbereitet.

Endlich kommt der gewöhnlich zum Aufbruch bestimmte Tag, der 1. Juni, der zuweilen aus mehr als tausend Karren bestehende Zug setzt sich in Bewegung, und zwar so, daß immer ein Karren hinter dem andern fährt, und die Karawane eine schmale unabsehbare lange Linie bildet. Weiber und Kinder begleiten die Jäger. Sie schlagen die Zelte auf, kochen und verrichten andere leichte Arbeiten im Lager.

Die Gesetze und Einrichtungen dieser Jagdgesellschaften sind sehr einfach. Die Gemeinschaft wählt einen Anführer oder Obercommandeur aus ihrer Mitte, und theilt sich dann in mehrere kleinere Trupps, die

rend es vielmehr die Bedeutung von verträglich und wohlwollend hat, und in dem gegebenen Falle am besten mit „gewinnend“ übersetzt wird, da se concilier l'amitié de quelqu' un, jemandes Freundschaft gewinnen heißt. Kurz, aus der Antwort des Kaisers läßt sich nur herauslesen, daß er einen außerordentlich hohen Werth auf die persönliche Freundschaft mit unserem Monarchen und auf das beste Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Reichen legt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 19. December. Mehrere Blätter meldeten in den letzten Tagen nach einer Correspondenz der Grazer Zeitung, daß dem Vernehmen nach die Leitung der Preßangelegenheiten in naheliegender Zeit in das Ministerium des Auswärtigen verlegt und dort unter der unmittelbaren Einwirkung des Ministerpräsidenten und des Polizeiministers gehandhabt werden dürfte. Nach der „Oest. Ztg.“ entbehrt diese Angabe vorläufig jeder Begründung.

Das Personal der französischen Botschaft, dessen Ankunft in Wien bereits vor vier Tagen (irrthümlich) angekündigt war, ist, wahrscheinlich in Folge des herrschenden Unwetters, bis heute noch nicht eingetroffen wird aber stündlich erwartet.

Der katholische Centralverein in Linz hat auf die an Pius IX. im Namen aller katholischen Vereine von Linz und Ober-Oesterreich gerichtete Ergebenheits-Adresse von dem hiesigen apostolischen Nuntius ein Antwortschreiben erhalten, woraus erhellet, daß der Papst die Adresse „mit großer Huld und besonderem Wohlgefallen angenommen“ habe.

Wie man dem Eco di Fiume aus Pola meldet, wurde die Errichtung einer österr. Schiffsstation im atlantischen Meere beschlossen und die zwei Corvetten Carolina und Diana werden unter Commando des Fregattencapitäns v. Petz sich nach Brasilien begeben.

Die zur Untersuchung der Mängel in der Armeeverpflegung während des letzten Krieges in Verona eingesetzte Commission hat ihre Aufgabe beinahe vollendet. Es hat sich, wie der Triester Ztg. darüber berichtet wird, im Verlaufe der Untersuchung herausgestellt, daß in den meisten Fällen mehr die Ungunst der Verhältnisse die Ursache der stattgefundenen Unzukömmlichkeiten bildete.

Aus Verona meldet man der „Triest. Z.“ vom 14. d. M.: Nach hier eingelangten Berichten des k. k. General-Majors von Lippert, der die Besatzungstruppen in den am rechten Po-Ufer gelegenen Districten commandirt, wurden die einrückenden Truppen von der Bevölkerung sehr freundlich, von dem Landvolke mit offener Freude aufgenommen und die verschiedenen Communen beeilten sich mit der größten Willfährigkeit, Alles zu veranlassen, was auf die Einquartierung und Verpflegung der Truppen Bezug hat. Die kaiserlichen Adler wurden allenthalben wieder aufgerichtet und außer der Besatzung auch die Gendarmerieposten installirt. Die Waffenablieferung ging noch vor der anberaumten Frist anstandlos vor sich und man sah überall deutlich das Bemühen der Bevölkerung, sich das Wohlwollen der Behörden zu erwerben. Die k. k. Behörden sind fast überall wieder eingesetzt, nur die Finanzbehörde wird noch einige Zeit bis zu ihrer vollkommenen Organisirung brauchen. Die politischen und gerichtlichen Behörden sind jedoch vollständig eingesetzt, ebenso die Kommunalämter, und es steht zu erwarten, daß die Reorganisirungskommission in wenigen Tagen ihre Aufgabe vollendet haben wird. Die Ueberfuhren bei Ostiglia, S. Benedetto und Borgoforte sind vollkommen geregelt und der in letzter Zeit mit dem diesseitigen Po-Ufer unterbrochen gewesene Verkehr wieder vollständig hergestellt.

Deutschland.

Nach einem vom preußischen Staatsministerium am Sonnabend gefaßten Beschlusse sollen die beiden Häuser des Landtages zum 12. Januar einberufen werden.

Die preußische Central-Preßstelle, welche seit geraumer Zeit fast nur noch mit der Leitung der „Preußischen Zeitung“ beschäftigt war, wird, wie man hört, mit dem 1. Jänner definitiv aufgehoben werden.

Der General der Infanterie v. Bonin, welcher am Mittwoch bei Sr. k. Hoh. dem Prinzregenten seine persönliche Meldung als commandirender General des 8. Armeecorps gemacht hat, begab sich am Sonnabend Abend nach Coblenz. Der General von Bonin hat, wie die „N. P. Z.“ meldet, sein Mandat als Abgeordneter für den fünften Potsdamer Wahlbezirk niedergelegt.

Auch von der katholischen Gemeinde in Halle, so wie von der in Weißenfels und Naumburg, ist im Anschlusse an die von Paderborn aus angeregte Adresse eine solche an und für den Papst abgegangen. Außerdem ist von den genannten Gemeinden wie an anderen Orten der Beschluß gefaßt worden, Se. kgl. Hoheit den Prinzen Regenten von Preußen zu bitten, dahin wirken zu wollen, daß der Papst nicht in seinen Souveränetätsrechten geschmälert werde. Den Mitgliedern des Kölner Comité's zur Beförderung der Adresse an den Papst wurde am 16. d. die auf einem Pergamentblatte prachtvoll ausgeführte Adresse vorgelegt. Bei der Zählung der bis jetzt aus der Erzdiöcese Köln eingegangenen Unterschriften ergaben sich bereits über 130,000 Namen. Hierunter sind nicht mitgerechnet die zahlreichen Unterschriften aus der Stadt Köln selbst, so wie der noch rückständigen Listen aus 114 Pfarreien der Erzdiöcese.

Frankreich.

Paris, 17. Dezember. Der „Moniteur“ bringt wieder einmal einen jener Artikel, die nur ihm möglich sind, und worin dem Lande bewiesen werden soll, wie schön es mit der Preßfreiheit bestellt sei. Wegen der speciellen Beziehung auf einzelne Paragraphen des französischen Strafgesetzes ist der Artikel jedoch für das Ausland ohne Interesse und zum Theil unverständlich. Als Illustration dieses Artikels können die nachstehenden Notizen über einige Preßprozesse dienen. Graf Montalembert ist gestern vor dem Instructionsrichter erschienen. Sein Verhör ist ziemlich lang gewesen, man sagte, der berühmte Publicist habe sich auf sehr ausführliche Erörterungen eingelassen, um seinen Artikel zu rechtfertigen. Vacherot's Prozeß wegen des Buches, die Demokratie, ist gestern vom Gerichte auf 14 Tage hinausgeschoben worden. Sein Advokat, Emil Ollivier, hat diese Vertagung verlangt, weil sein Client bedenklich krank ist. Der Abbé Lisson, Chefredacteur des „Ami de la religion“, kündigt an, daß er darauf verzichte, gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu appelliren. Bekanntlich wurde er wegen Veröffentlichung des unächten Briefes Victor Emanuels an Louis Napoleon zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. — Der Prinz Jerome ist noch ernstlich krank; gestern erhielt er den Besuch des Cardinals Morlot, Erzbischofs von Paris. — Der Capitän Doineau und der Lieutenant v. Mercy, welche beide sich im Strafhause von Tours befinden, sind um die Erlaubniß eingekommen, als gemeine Soldaten die Expedition nach China mitzumachen. Dem Ersteren soll sie bereits bewilligt sein. Jedenfalls ist er begnadigt. Beide waren wegen Mordes verurtheilt, der Erstere, weil er einen Araberhäuptling habe tödten lassen, dieser, weil er einen Kameraden, nach seiner Aussage in einem Zweikampfe ohne Zeugen, erstochen. — Der Deputirte unter dem legitimen Königthum de la Bourdonnaye Montlac ist im Alter von 93 Jahren auf seinem Schlosse Laillé gestorben. — Der Kaiser hat an den Minister Rouher ein Schreiben gerichtet, in welchem für große Bau-Unternehmungen die Staats-Unterstützung zugesagt wird, was man immerhin als ein neues Oelblatt der friedlichen Stimmung betrachten mag. — Das Gesetz-Bulletin veröffentlicht drei Decrete, womit dem Marine-Ministerium folgende Credite eröffnet werden: 1) 4,353.000 Francs pro 1858, 2) ein Credit von 42,743.600 Frs. 1859 für den italienischen Krieg und die indo-chinesische Expedition, 3) ein Credit von 232.400 Frs. pro 1859, 4) ein Credit von 6,300.000 Frs. für die indo-chinesische Expedition. — Es sind drei Großen des birmanischen Hofes in Parin angekommen. — Die Errichtung einer zweiten Straf-Colonie ist jetzt hier beschlossen worden. Neu-Caledonien ist, wie man schon früher den Plan hatte, dazu ausersehen worden. Alle Sträflinge werden von jetzt an dorthin gebracht werden, und nicht mehr nach Cayenne. Die Verurtheilten, welche sich jedoch bereits in Cayenne befinden, verbleiben daselbst, und man wird, mit ihrem allmählichen Absterben, diese Strafanstalt eingehen lassen. Die bisher gemeinschaftliche Ober-Verwaltung von Tahiti und Neu-Caledonien wird fortan getrennt werden.

Man meldet aus Brest, daß ein auf der Rhede seine Maschinen probirendes Dampfschiff (der Duguay-Troniu oder der Duguesclin, welches die Flagge des Contre-Admirals Larrieu führt, an der Küste von Roscanvel auf einen Felsen festgefahren und gestrandet ist.

Der Graf von Paris und der Herzog von Chartres sind am 3. in Alexandria gelandet; sie wollten dort bis zum 7. und in Kairo bis zum 11. bleiben und dann die Reise nach Ober-Aegypten fortsetzen.

Schweiz.

Berichten aus Bern zufolge ist die Uebergabe der österreichischen Dampfer auf dem Lago maggiore an die Schweiz in Folge des kürzlich stattgefundenen Verkaufs erfolgt. Der „Radetzky“ wird zu militärischen Zwecken, der „Benedek“ und „Ticino“ für den internationalen Verkehr verwendet werden. Das Gerücht daß Piemont gegen diesen Verkauf protestirt habe, ist gänzlich unbegründet.

Spanien.

Aus Madrid, 10. Dezember, wird gemeldet, daß am Feste Maria Empfängniß in der Schloßkapelle in Gegenwart der Königin und des Königs die Einsegnung der beiden Fahnen stattfand, welche die beiden Majestäten der Afrikanischen Armee verliehen haben. Nach der Kirchenfeier wurden die Fahnen dem Kriegsminister zur Uebermittlung an die Armee übergeben. Am 9ten wurden die Mauren durch 4000 Mann Infanterie und 6000 Pferde verstärkt, wie man glaubt, unter Befehl Muley-Abbas. Die Spanier verloren am 8ten einen Ober-Offizier, der getödtet wurde und hatten drei Verwundete. Der Verlust der Mauren bis zum heutigen Tage beläuft sich auf 5000 Mann. Zu Tetuan wüthete die Cholera.

Aus Madrid, 15. Dezember wird telegraphirt: „Das dritte Armeekorps lagerte am 14. d. M. links von den Redouten auf dem Wege nach Tetuan. Das Hauptquartier und die Reserve haben die Höhen von. Serallo verlassen. Die Freiwilligen trafen allmälig ein. Das Heer soll um 8000 Mann verstärkt werden O'Donell zieht diese Truppen aus Andalusien. Ein von gestern datirtes königliches Dekret konzessionirt die anonyme Gesellschaft, welche sich zum Bau einer Eisenbahn von Saragossa nach Pampellona gebildet hat.“

Dänemark.

Das schöne prächtige Lustschloß Fredriksborg, wo Se. Maj. der König von Dänemark gewöhnlich residirt und das, wie gemeldet, ein Raub der Flammen geworden ist, eine der Zierden des Landes und namentlich das schönste Bauwerk aus der Zeit Christians IV. Vergeblich bemühte sich der König, der die Löschungsanstalten persönlich leitete, wenigstens die ausgezeichnet schöne Krönungscapelle zu retten; sie ist, ebenso wie der Rittersaal, in Flammen eingestürzt, und wie es heißt, sind mehrere Menschen hiebei arg beschädigt worden. Die in ihrer Art einzige Porträt-Sammlung, die zu den hervorragendsten Merkwürdigkeiten dieses reichen Schlosses gehörte, ist, sowie die Sammlung von nordischen Alterthümern, die zu dem Privat-Eigenthume des Königs gehörte, mit zu Grunde gegangen. Die Entstehung des Feuers ist noch nicht aufgeklärt, doch werden bereits einige seltsame Umstände als constatirt bezeichnet. Gegen Mitternacht nämlich, heißt es, glaubte man einen Brandgeruch im Schlosse zu bemerken; es wurde in Folge dessen überall nachgesehen, doch war eine Brandspur nicht zu finden; gegen 4 Uhr brach indessen im vierten Stocke, ziemlich an der Stelle, wo im ersten Stocke sich das Schlafgemach des Königs befindet, Feuer aus und zwar gleich mit solcher Heftigkeit, daß alle Löschversuche erfolglos blieben. Kopenhagen ist in Folge dieser Nachrichten in eigenthümlicher Aufregung; die Abendblätter „Fädrelandet“ und die „Berlingske Tidende“ betrachten die Katastrophe wie ein Nationalunglück und fordern das Volk auf, den König für den herben Verlust, den er erlitten, durch ihre Liebe und Theilnahme zu trösten. Der König wird jedenfalls nothgedrungen, zunächst in der Christiansburg seinen Aufenthalt nehmen; man erwartet bereits am 17. Dez. Abends sein Eintreffen; ob es hierbei ganz ohne Demonstrationen abgehen wird, steht noch dahin.

Schweden.

Der König ist am 13. Dez. von seinem Besuche in Christiani nach Stockholm zurückgekehrt. Der Reichstag hat die Proportion, daß die Minister den gemeinsamen Berathungen desselben beiwohnen dürfen, angenommen, dagegen den Antrag, daß der Herausgeber einer Zeitung Caution stellen müsse, verworfen.

Italien.

Buoncompagni, schreibt man der „N. P. Z.“ aus Turin vom 14. d. M., sitzt noch immer am Meeresufer zu Genua und klagt über der Menschen Sinnverwirrung und Unverstand. Ricasoli in Florenz will sich nicht beeilen mit der Restauration der gouvernementalen Gemächer und die „Armonia“ ist der Meinung, daß es besser wäre, wenn Buoncompagni von Genua in den Schooß seiner Familie nach Turin zurückkehrte, die er nie hätte verlassen sollen. Ricasoli traut ihm nicht; Ricasoli ist ein hartnäckiger Politiker, und Nachgiebigkeit traut er eben dem Buoncompagni zu. Doch die letzten Nachrichten besagen, daß der Palazzo Vechio nun bewohnbar ist und Buoncompagni (Italienische Blätter nennen ihn spottweise Mezzo Termine I.) (Fleischfisch I.) seinen Einzug halten kann, wenn es ihm beliebt. — Die Provinzen Mittel-Italiens beabsichtigen einen politischen Agenten für die Dauer des Congresses nach Paris zu senden, um sowohl dem Grafen Cavour, als den übrigen Bevollmächtigten nöthigenfalls mit Aufklärungen und Wünschen zur Seite zu stehen. Zu demselben Behufe will auch die Venetianische Emigration einen Vertrauensmann nach Paris senden; doch dürfte derselbe nicht leicht zu ermitteln sein, da die Emigration in ganz Ober- und Mittel-Italien zerstreut lebt und überdies unter sich uneins ist. — In Modena sitzt das von Farini ernannte neue Ministerium der transappeninischen Provinzen mit Farini an der Spitze. Die Behörde hat sich den Namen: „Regio Governo dell' Emilia“ gegeben. — Mazzini hat unter dem Titel: „An die Jünglinge Italiens. Worte von Giuseppe Mazzini“ eine seiner bekannten Flugschriften vom Stapel gelassen. Dieselbe ist zu Lugano im Canton Tessin erschienen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 21. Dezember.

* Der bedeutende Schneefall äußert einen empfindlichen Einfluß auf den regelmäßigen Verkehr der Posten und Eisenbahnzüge; seit vorgestern Abends treffen beide verspätet ein. Die gestrige Mittagspost ist uns mit einem Theil der preußischen und norddeutschen Blätter erst heute zugekommen, die gestern Abends resp. heute Früh fällige Wiener-Post wird nach einer hier eingelangten telegr. Depesche nicht vor Schluß unseres Blattes eintreffen, die heutige Mittagspost wird erst Abends erwartet. Gestern konnte der Bahnzug nach Przeworsk statt um 10½ Uhr erst Mittags abgehen, weil die Bahn verweht war.

** In einer Schottengrube in Czortkow wurde bei einer Tiefe von 5 Klafter das Gerippe eines Mammuths aufgefunden, welches nach Zaleszczyki an die Kreisbehörde abgegeben, von dort nach Wien gesendet werden wird. Ein Stoßzahn, auf welchen man beim Graben zuerst kam, wurde leider von den Arbeitern für Holz gehalten und zerhauen, der übrige Theil aber von dem hinzugekommenen Czortkower Ortsrichter gerettet, der sodann die weitere Ausgrabung mit größerer Vorsicht bewerkstelligen ließ. Der übrig gebliebene Theil des Zahnes mißt 2 Fuß Länge, und am starken Ende ungefähr 6 Zoll Durchmesser, die Kniescheibe hat die Größe eines Mannskopfes, die Rippen und Knochen sind von ungeheuren Dimensionen. So meldet der Wiener „Fortschritt.“

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Krakauer Cours am 20. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 378 verl., fl. 372 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80½ verl., 79½ bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 83¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 75.75 verl., 75.— bezahlt. — National-Anleihe 81½ verl., 80½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 70 verlangt, 69 bezahlt.

Verzeichniß der bei der k. k. Lottoziehung in Lemberg am 17. December 1859 gehobenen fünf Zahlen:

10. 42. 34. 37. 59.

Die nächsten Ziehungen werden am 31. December 1859 und 14. Jänner 1860 gehalten werden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 20. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Johann Załuski und Graf Karl Bobrowski aus Iwonicz. Joseph Załuski und Karl Znamięcki aus Jaśtenica.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Hippolit Koszutski nach Polen. Victor Graf Lanckoroński nach Galizien.

---

wiederum unter der Leitung eines selbstgewählten Führers stehen. Die Capitäns bilden dann einen Rath, und entwerfen die Gesetze, welche im Lager gelten sollen, und welche gewöhnlich buchstäblich befolgt werden. — Die im Jahre 1850 im Pembina entworfenen Gesetze lauten, wie folgt:

1) Kein Büffel darf am Sonntag geschossen werden.
2) Keine Partie der Gesellschaft darf willkürlich vorauseilen oder zurückbleiben.
3) Niemand darf einen Büffel schießen, bevor dazu Erlaubniß gegeben ist.
4) Jeder Anführer muß, wenn die Reihe an ihm ist, mit seinen Leuten das Lager bewachen.
4) Demjenigen, welcher die Gesetze zum ersten Mal übertritt, soll Sattel und Zaun zerschnitten werden.
6) Demjenigen, welcher sie zum zweiten Mal verletzt, soll der Rock ausgezogen und zerschnitten werden.
7) Die dritte Uebertretung der Gesetze wird mit Schlägen bestraft.
8) Wenn eine Person des Diebstahls, sei es auch nur im Werth einer Ochsensehne, überführt wird, so soll sie in die Mitte des Lagers geführt werden, der Ausrufer soll dreimal ihren Namen rufen und jedesmal die Bezeichnung „Dieb“ hinzufügen.

Schlagen die Jäger ein Lager für die Nacht auf, so werden sämmtliche Karren im Kreise mit den Deichseln nach außen aufgestellt, und auf diese Weise ein hölzerner Cordon gebildet, in dessen einem Ende man die Zelte aufschlägt, während man an der entgegengesetzten Seite des Kreises die Thiere anbindet. Schildwachen, welche regelmäßig abgelöst werden, und Patrouillen bewachen das Lager, und nicht selten wird des Jägers tiefer Schlaf durch den Allarmschrei unterbrochen, der einen Ueberfall verrätherischer Rothhäute zurückgeschlagen. Das Einziehen der Flagge ist Morgens das Zeichen zum Aufbruch, das Aufziehen derselben dient Abends zum Signal zu halten und das Lager aufzuschlagen.

So nähert sich die Karavane in regelmäßigen Tagesmärschen endlich den Jagdgründen von Saskatchewan, wo Büffelheerden weiden, von denen eine einzige oft mehr als tausend Stück zählt. Die Vorläufer oder Kundschafter der Jäger spüren den Stand der Heerden und ihre muthmaßliche Zahl aus, und bringen dem Obercommandeur Nachricht. Das Lager wird aufgeschlagen und der Angriff vorbereitet. Auf ihren besten und schnellsten Pferden und unter der Leitung ihrer Führer suchen sich die Jäger, vorsichtig jeden Vortheil des Terrains benutzend, unbemerkt der Heerde so weit als möglich zu nähern, bis das langsame Vorwärtsschleichen durch das Commandowort „Charge“ in einen Galopp verwandelt wird, und der Schwarm der Jäger die arglosen und durch den Ueberfall erschreckten Thiere mit einem tödtlichen Kugelregen begrüßt. Die entsetzten Thiere stürzen in rasender Flucht von dannen und die Scenen, welche nun folgen, spotten jeder Beschreibung. Der Boden der Prairie ist im Moment aufgewühlt, mächtige Staubwolken steigen unter den Hufen der fliehenden Büffel und der verfolgenden Rosse auf und das Gebrüll der geängstigten Thiere mischt sich mit dem donnernden Hufschlag unter dem die Erde zu erbeben scheint. Im Laufe eines Tages werden oft mehr als tausend Büffel erlegt. Die Jäger folgen den Heerden in vollem Galopp und laden und feuern ohne einen Moment anzuhalten. Das Pulver wird durch einen Stoß der Büchse gegen den Sattel festgestampft und die Kugel läßt der Reiter aus dem Munde in das Rohr laufen, ohne an einen Pfropfen zu denken.

Der Weg der Jäger wird durch Haufen todter Büffel bezeichnet und die zerstampfte Ebene ist getränkt mit Blut. Die Karren folgen diesen Spuren und führen die erlegten Thiere nach dem Lager. Hier werden zuerst die Zungen und die Felle in Sicherheit gebracht und sodann birgt man das Fleisch, wovon indessen ein Theil durch die Hitze verdirbt und unbrauchbar wird. Ein Theil davon wird getrocknet und das Uebrige verarbeitet man zu Pemmican, indem man es in kleine Stückchen schneidet und es mit dem geschmolzenen Talg der Büffel vermischt und diese Masse in flüssigem Zustand in Säcke von Büffelhäuten füllt.

Nachdem die Zungen eingesalzen und die Häute getrocknet sind, ist die Aufgabe der Expediton beendet. Die Jäger kehren in ihre Heimat zurück, wo sie bis zum Beginn der Septemberjagd bleiben. Von dieser kehren sie nicht eher heim als bis sie ihre Beute gefroren transportiren können und dann folgt abermals eine Zeit des Genusses, der trägen Ruhe und der wilden Lust.

Zur Tagesgeschichte.

** In Berlin ist am 16. d. M. Nachmittags 3 Uhr der Jüngere der beiden berühmten Sprachforscher Grimm, Professor Wilhelm Grimm, in Folge eines Rücken-Blutgeschwüres, an dem er seit 14 Tagen litt, gestorben.

** Der Großherzog von Weimar hat der Schillerstiftung die Rechte einer moralischen Person verliehen.

** Der Niederländische General-Lieutenant Gunkel, welcher wegen Giftmordes zum Tode verurtheilt, jedoch begnadigt wurde, ist im Gefängnisse zu Haag gestorben.

** Die Vorstellungen der neuen Meyerbeer'schen Oper „Die Wallfahrt von Ploërmel“ in Paris haben durch einen Todesfall eine Unterbrechung erfahren; es ist nämlich — die Ziege, die obligate Gesellschafterin der Heldin des Stückes, daraufgegangen. Nun muß erst wieder eine andere abgerichtet werden, ehe die Oper weiter gegeben werden kann.

** Die „Gazette des Hopitaux“ berichtet über mehrere Versuche, welche Herr Broca in Paris mit mehreren Frauenzimmern von 18 bis 25 Jahren anstellte, um dieselben vermittelst Schielens auf einen glänzenden Gegenstand in einen empfindungslosen Zustand zu versetzen. Wir haben schon neulich über diese Methode berichtet, welche in den oben angedeuteten Fällen jedesmal Erfolg gehabt haben soll. Mit den Kranken wurden, so wird berichtet, sehr schmerzliche Operationen vorgenommen, welche sie aber mit größter Ruhe ertrugen. Der kataleptische Zustand wird angeblich sofort wieder gehoben, wenn man leicht die Augenlider reibt und kalte Luft in die Augen bläst.

Amtsblatt.

Concursausschreibung. (1165. 1-3)

[Nr. 2575 C. i. P. A.] Bei dem Bezirksamte Leżajsk im Krakauer Verwaltungsgebiete ist eine Actuars-Stelle in Erledigung gekommen.

Zur provisorischen Besetzung der Stelle mit dem Jahresgehalte von 420 fl. ö. W. bei dem genannten, eventuell einem andern Bezirksamte des Krakauer Verwaltungsgebietes, wird hiemit der Concurs bis 20. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb der Concursfrist bei dieser k. k. Landes-Commission einzubringen.

Von der k. k. Landes-Commission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.

Krakau, am 19. December 1859.

Z. 5760. **Edict.** (1112. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß aus Anlaß der vom Dr. Josef Kolischer wider Helene de Grabińskie Marchocka, Josef Peikert, Anton Peikert, Dr. Victor Zbyszewski, die liegende Verlassenschaftsmasse der Constantia Szaszkiewicz und Salomea Grocholska wegen Solidarzahlung von 4/6 Theilen der Summe pr. 40,000 flp. sub pr. 6. October 1859 Z. 5760 überreichten Executorialklage zur mündlichen Verhandlung auf den 15. Februar 1860 Vormittags 10 Uhr unter der Strenge des Hofdecretes vom 25. Mai 1839 Z. 16699 angeordnet wurde.

Da die Geklagten Helena de Grabińskie Marchocka, Josef Peikert und die Erben der Constantia Szaszkiewicz dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde denselben Hr. Advokat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt, und hievon werden die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geklagten oder im Falle deren Ablebens die Erben derselben verständig.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 11. November 1859.

N. 5760. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski czyni wiadomo, że z powodu przez Józefa Kolischera przeciw Helenie z Grabińskich Marchockiéj, Józefowi Peikert, Antoniemu Peikert, Drowi Wiktorowi Zbyszewskiemu, massie spadkowéj po ś. p. Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomei Grocholskiéj o zapłacenie solidarne 4/6 części summy 40,000 złp. na dzień 6. Października 1859 do L. 5760 wytoczonego egzekucyjnego pozwu do ustnéj rozprawy termin na dzień 15. Lutego 1860 o godzinie 10téj zrana pod rygorem nadwornego dekretu z dnia 25. Maja 1839 do L. 16699 wyznaczonym został.

Ponieważ zapozwani Helena z Grabińskich Marchocka, Józef Peikert, Antoni Peikert i spadkobiercy po ś. p. Konstancyi Szaszkiewiczowéj co do życia i miejsca pobytu są niewiadomi, przeto tymże p. adwokat Dr Rybicki z zastępstwem p. adwokata Dra Lewickiego, jako kurator postanowionym został — o czém się co do życia i miejsca pobytu niewiadomych zapozwanych, albo w razie ich śmierci spadkobierców tychże zawiadamia.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 11. Listopada 1859.

Kundmachung. (1160. 2-3)

Die Direction der priv. österr. National-Bank hat mit Zustimmung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums die Einleitung getroffen, daß die für das Verwaltungs-Jahr 1859/1860 zu entrichtende Einkommensteuer von den Dividenden der Bank-Actien aus den Erträgnissen des Institutes berichtiget werde.

Die National-Bank wird demzufolge statt der einzelnen Besitzer der Actien, und für dieselben, die vorschriftsmäßige Fassion zum Behufe der Steuerzahlung bei der Steuer-Administration überreichen.

Wien, am 9. December 1859.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Erdl,
Bank-Director.

Nr. 650. **Concurs.** (1153. 2-3)

Zur Besetzung der mit dem Gehalte von jährlichen 300 fl. ö. W. verbundenen israelitischen Religionslehrer-Stelle an dem k. k. Gymnasium und der Kreishauptschule zu Tarnów, wird zufolge Verordnung der löblichen k. k. Kreisbehörde ddto. Tarnów am 8. November 1859 Z. 14183 der Concurs hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber hierauf, wollen die Competenzgesuche versehen mit authentischen Zeugnissen über deren Befähigung zu diesem Lehramte nebst der legalen Nachweisung ihres Vorlebens bezüglich ihrer sittlichen und politischen Haltung, spätestens bis Ende Januar 1860 dem gefertigten Vorstande franco einsenden.

Vorstand der israelitischen Cultus-Gemeinde.

Tarnów, am 1. December 1859.

Berel Fränkel.
Isaak Keller.

N. 6428. **Kundmachung.** (1147. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Pinkas Westfried für die Schnitt-Waarenhandlung in Rzeszów die Firma:

„Pinkas Westfried"

protocollirt hat.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 24. November 1859.

N. 24980. # Kundmachung (1107. 3)

der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau.

1. Ueber Anordnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums werden außer dem gegenwärtig im Verschleiße stehenden echten Havanna-Cigarren noch die Vorräthe der nachstehenden Havanna-Cigarren älterer Sorte verschlissen werden.

Aus dem alten Tarife		Einreihung in den Tarif		Preis		
Post-Nr.	Gattung	Post-Nr.	Gattung	für 100 Stück fl.	kr.	für 1 St. kr.
1	Regalia } Echte Cabannos	1	Regalia I. Kathegorie	30	—	—
2	" Media } und	2	" Media "	20	—	—
6	Millares Nr. II. } Partagas	3	Millares Londres "	15	—	—
12	Regalias Nr. I.	7	Regalia Media II. Kathegorie	12	25	13
13	" II.	7	" " "	12	25	13
14	" III.	5	" Britanica "	17	—	18
15	" IV.	4	" Grande "	19	—	20
16	Panetelas	8	Panetelas "	9	50	10
17	Damas	9	Damas "	8	50	9
18	Millares Comunes Nr. I.	11	Millares Comunes "	7	50	8
19	" " II.	11	" " "	7	50	8

2. Um die vorstehende Einreihung auf den Cigarren-Kistchen ersichtlich zu machen, ohne die Kennzeichen ihres Ursprunges für die Käufer sowohl, als auch für die Evidenzhaltung der Verschleiß-Magazine zu verwischen, werden Preiszettel, welche die Angabe der Preise nach den neuen Tarife enthalten, auf der geeigneten Stelle der alten Etiquetten aufgeklebt werden.
3. Sobald diese Bezeichnung vorgenommen sein wird, wird der Verschleiß der bezeichneten älteren Havanna-Cigarren beginnen, und zwar wird derselbe
4. unter den in der hierämtlichen Kundmachung vom 14. Jänner 1859 Z. 29869 enthaltenen Modalitäten stattfinden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 28. November 1859.

Herren

F. Wertheim & Weise,

k. k. erste landesprivil. Fabrik feuer- und einbruchsicherer Kassen zu Wien.

Laibach, 8. December 1859.

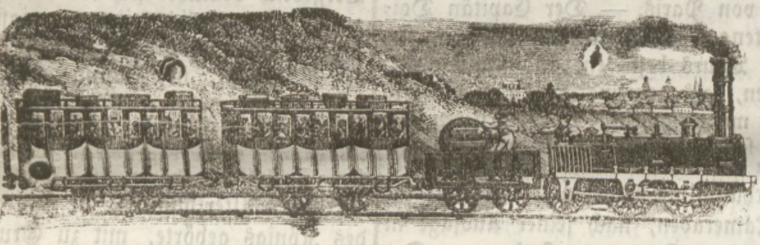
In der Nacht des 1. d. M. sind in mein Comptoir nach **Erbrechung starker Fenstergitter Diebe eingestiegen,** welche die im Jahre 1857 von **Ihnen erkaufte Kasse** mit eisernen Instrumenten zu **erbrechen** versuchten. In dieser Kasse waren **Baarschaften** und **bedeutende Werthpapiere** verschlossen, und nur der **soliden Construction** dieser von Ihnen bezogenen Kasse verdanke ich das Mißlingen dieses Frevels, sowie die **Rettung** des darin **befindlichen Vermögens.**

Die Nützlichkeit **Ihren Fabrikats** bedarf bei Aufweisung **solcher Thatsachen** wohl keiner weiteren Empfehlung.

Ich zeichne mit aller Achtung

(1164. 1-3) **Josef Gregorits,**
Speditions- und Commissions-Geschäft.

Kais. kgl. priv. galizische



Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung.

Bei dem Material-Magazine in Krakau werden nachstehende **Materialien,** als:

300 Zollzentner altes Gußeisen,
300 " alte Tyres oder Radkränze,
150 " altes Schieneneisen,
300 " Pauscheisen,
150 " Zerrenn- oder Bröckeleisen,
15 Zollpfund altes Messing,
27 Zollzentner Metallbruch,
20 " Kupferbruch,
140 " Schmiedeeisenspäne,
2 " Kupferspäne,
6 " Metallspäne,
50 " alter Federstahl,
15 " Ausbundöl, und
2 Stück alte Dampfkessel, beiläufig 60 Zollzentner schwer,

im Offertwege unter nachfolgenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Zuwage dieser Materialien findet auf Kosten des Magazins statt, dagegen hat die Wegräumung derselben vom Lagerplatz auf Kosten und Gefahr des Käufers zu geschehen.

Der Käufer hat, sobald als ihm die Materialien zugesprochen wurden, den dafür entfallenden Geldbetrag entweder bei der Central-Hauptkassa in Wien, oder bei der Sammlungskasse in Krakau zu erlegen, und ist verpflichtet auch alle Mehr- oder Minderquantitäten einer und derselben Materialgattung zu demselben Preise abzunehmen.

Der Bezug und die Wegräumung der erstandenen Materialien hat innerhalb der ersten Woche, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, zu beginnen und muß derart fortgesetzt werden, daß längstens in 4 Wochen dieses Geschäft beendet ist.

Nach diesem Termine wird für die aus Schuld des Abnehmers noch lagernden Quantitäten der tarifmäßige Lagerzins berechnet.

Kauflustige werden eingeladen, ihre dießfälligen Offerte mit der Aufschrift:

„Anbot für den Ankauf von alten Materialien"

mit zehnpercentiger Caution beschwert,

bis spätestens den 27. December 1859

bei der Central-Leitung in Wien (Hohenmarkt, Galvagnihof) einzubringen.

Wien, am 9. December 1859. (1130. 2-3)

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
20	2	324''' 16	— 6'5	100	West mittel		Schnee	—7,4	—6,4
	10	27 03	— 7'4	100					
21	6	28 12	— 6'4	100	" stark		"		

Wiener-Börse-Bericht

vom 18 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	69.75	70.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	81.20	81.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	74.—	74.10
dtto. „ 4½% für 100 fl.	65.75	66.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	365.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	123.—	124.—
„ 1854 für 100 fl.	115.25	115.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50
B. Der Kronländer.		
Grundentlastung-Obligationen		
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.50	92.—
von Ungarn ... zu 5% für 100 fl.	75.50	75.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	73.50	74.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von an d. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Actien.		
der Nationalbank . . . pr. St.	908.—	910.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	216.60	216 70
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	589.—	591.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1975.—	1980.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	279.—	279 30
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	176.—	176.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	139.75	140 25
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	160.—	161.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 590 fl. CM.	447.—	449.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	230.—	232.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	345.—	350.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf CM. { 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97 50	98 —
verlosbar zu 5% für 100 fl.	94.—	94 50
der Nationalbank auf österr. Wäh. { 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.25	90.50
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	105.—	105.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	104 25	104.75
Esterházy zu 40 fl. CM. „	—.—	—.—
Salm zu 40 „ „	40.50	41.—
Palffy zu 40 „ „	38.25	38.75
Clary zu 40 „ „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ „	38.50	38.75
Windischgrätz zu 20 „ „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ „	28.50	29.—
Keglevich zu 10 „ „	16.25	16.50
3 Monate. Bank-(Platz-)Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	105.50	105.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	105.60	105 75
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	92 90	93.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	122.80	122 90
Paris, für 100 Franken 3½%	48 75	48.80

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —74 Nkr.	5 fl. —80 Nkr.
Kronen	16 fl. —84 „	16 fl. —86 „
Napoleonsd'or	9 fl. —85 „	9 fl. —87 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 9 „	10 fl. — 9 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

K. K. THEATER IN KRAKAU.

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Letztes Gastspiel des Herrn Levassor.

Mittwoch, den 21. December.

Bénéfice de Mlle Teissérre.

A DEUX PAS DU BONHEUR.
Operette en un acte. — Mr Levassor et Mlle Teissérre.

Un homme à marier.
Scene Comique par Mr Levassor.

PATAU.
Romance par Mlle Teissérre.

PANDORE.
Chanson de Caractère, par Mr Levassor.

LES COCASSERIES DE LA DAUBE.
Par Mr Levassor.

ENDYMIO.
Vaudeville en un acte. — Mr Levassor et Mlle Teissérre.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.